gen auch in Kirchen anderer Confessionen auszuüben,

b) daß dazu, um dieses Befugniß in einer Kirche wirklich auszuüben, die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde und der Kircheninspection zureichen solle, und zwar an Orten, wo eine Person Kirchenpatron ist, unter Hinzutritt der Einwilligung des Letztern,

c) daß, bei unter sich abweichenden Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Patrons hinsichtlich einer solchen in Frage stehenden Ueberlassung, die Entscheidung in den gesetzlichen Instanzen der zuständigen Verwaltungsbehörden erfolge,

d) daß der betreffenden Kirchengemeinde, Kircheninspection und Patron gemeinschaftlich zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig,

e) daß den Deutsch-Katholiken die öffentliche Ankündigung zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen gestattet sein solle.

Im Uebrigen aber

f) dem Vorschlage der hohen Staatsregierung, daß unter den im Antrage b. erwähnten Kirchengemeinden nicht blos die in Städten, sondern auch in andern Orten zu verstehen, beizutreten.

3) Die dem entgegenstehenden Anträge der hohen Staatsregierung und Beschlüsse der ersten Kammer abzulehnen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich im Allgemeinen mit den einzelnen Punkten einverstehen, jedoch nicht mit der speciellen Fassung dreier derselben und zwar mit den Punkten b., c. und d. Nämlich ich bin der Ansicht, daß allerdings die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde und Kircheninspection zureichen kann, die Erlaubniß zu ertheilen, daß die Neu-Katholiken ihren Gottesdienst in der Kirche halten; ich kann mich aber nicht damit einverstehen, daß nur der gemeinschaftliche Widerruf der betreffenden Kirchengemeinde, Kircheninspection und des Kirchenpatrons zur Aufhebung dieser Erlaubniß erforderlich sein soll. Ich glaube, daß der Widerruf der Kirchengemeinde ganz allein vollständig genüge, um den Gebrauch der Kirche wiederum aufzuheben. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß es nothwendig sei, in das Gesetz aufzunehmen, daß die Kircheninspection und der Kirchenpatron sich im Widerspruch mit der Gemeinde befinden kann, während die Gemeinde nicht will, daß eine andere Confession ihren Gottesdienst in dem Gotteshause verrichte. Ich kann auch nicht glauben, daß bei abweichenden Ansichten der Kirchengemeinde unter sich selbst, auch bei dem Widerrufe nicht die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde in gesetzlichem Instanzenzuge zulässig sein sollte, was nach der Stellung der verschiedenen Punkte und der Fassung derselben jedenfalls die Absicht der Deputation gewesen ist. Die Deputation hat sub b. erklärt, daß die drei Factoren der Kirchengemeinden einzeln, denn von einer gemeinschaftlichen Zusammenstimmung ist hier nicht die Rede, einwilligen können. Wenn also z. B. die Kirchengemeinde einwilligt, so bedarf es der Einwilligung des Patrons und der betreffenden Kircheninspection nicht, wenn nur die Einwilligung des Ministeriums in gesetzlichem Instanzenzuge hinzutritt. Die Deputation verlangt aber, daß die Kirchengemeinde, die Kircheninspection und der Kirchenpatron nur gemeinschaftlich den Widerruf ausüben können. Ich bin aber, wie gesagt, der Meinung, daß der Gemeinde ganz allein das Recht zustehen müsse, zu jeder Zeit den Widerruf eintreten zu lassen, und ich schlage daher vor, daß das Wort: „gemeinschaftlich" unter Punkt d. wegfalle und statt dessen gesagt werde, daß der betreffenden Kirchengemeinde sowohl allein, als unter Zutritt der Kircheninspection und des Kirchenpatrons der Widerruf zuständig sei, und daß der Satz sub c. so gefaßt werde: „daß, bei unter sich abweichenden Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Patrons, statt: „und" gesagt werde: „oder" und daß nach dem Worte: „Ueberlassung" zu sagen sei: „oder Widerruf". Denn bei der Ueberlassung und beim Widerruf muß der Instanzenzug bis zum Ministerium gehen können, wenn die Gemeinde unter sich uneins ist.

Präsident Braun: Ich bitte mir das Amendement schriftlich aus. (Dies geschieht.) Der Herr Abgeordnete v. Thielau beantragt, daß in dem Punkte c. nach dem Worte: „Ueberlassung" angefügt werden möge: „oder Widerruf". Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt.

Präsident Braun: Ferner beantragt der Herr Abgeordnete v. Thielau, daß unter dem Punkte d. es heißen solle: „daß der betreffenden Kirchengemeinde und zwar sowohl allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspection und des Patrons zu jeder Zeit der Widerruf der zur Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zustehen solle." — Der Herr Abgeordnete v. Thielau beantragt also, daß in dem Punkte d. nach dem Worte: „Kirchengemeinde" eingeschaltet werden möge: „und zwar sowohl allein, als unter Hinzutritt", nun folgen die Worte: „der Kircheninspection und des Patrons", und daß ferner das Wort: „gemeinschaftlich" in Wegfall komme. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstütze? — Erlangt zahlreiche Unterstützung.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium will nicht auf den gestern debattirten Punkt, über den die geehrte Kammer bereits Beschluß gefaßt hat, zurückkommen; allein es hält sich verpflichtet, auf die Consequenzen und Verwickelungen aufmerksam zu machen, welche daher erwachsen dürften, daß die Grundlage des Allerhöchsten Decrets verlassen und statt dessen etwas Anderes substituirt worden ist. Die Staatsregierung beabsichtigte einen Act der Toleranz, wo das Bedürfniß dazu vorhanden wäre. Statt dessen hat die geehrte Deputation beantragt, daß den Deutsch-Katholiken ein Befugniß eingeräumt werden soll, ihren Gottesdienst in der

SLUB
Wir führen Wissen.